

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Deutschen Telekom AG
und
der Geschäftsführung der Erste DFMG Deutsche Funkturm Vermögens-GmbH
gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)
über den Abschluss des
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages vom 25.02.2010
zwischen der Deutschen Telekom AG und
der Erste DFMG Deutsche Funkturm Vermögens-GmbH

I. Allgemeines

Der Vorstand der Deutschen Telekom AG (nachfolgend: „DTAG“) und die Geschäftsführung der Erste DFMG Deutsche Funkturm Vermögens-GmbH (nachfolgend: „Tochtergesellschaft“) erstatten über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der DTAG und der Tochtergesellschaft gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

II. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die DTAG, vertreten durch das gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigte Mitglied des Vorstands Herrn Timotheus Höttges und den Prokuristen Herrn Dieter Cazzonelli, hat am 25. Februar 2010 mit der Tochtergesellschaft, diese vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Boy und Albert Matheis, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend: „Vertrag“) abgeschlossen.

Der Vorstand der DTAG hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 beschlossen, den Vertrag abzuschließen.

Der Aufsichtsrat der DTAG hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 zugestimmt.

Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hat am 19. Februar 2010 beschlossen, den Vertrag abzuschließen.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Abschluss des Vertrages am 25. Februar 2010 zugestimmt.

Der Vertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat der DTAG werden daher der für den 3. Mai 2010 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der DTAG vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

1. Deutsche Telekom AG

Die DTAG mit Sitz in Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 6794, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Deutschen Telekom Konzerns. Geschäftsjahr der DTAG ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung im gesamten Bereich der Telekommunikation, Informationstechnologie, Multimedia, Information und Unterhaltung sowie Sicherheitsdienstleistungen und mit diesen Bereichen in Zusammenhang stehenden Serviceleistungen und in verwandten Bereichen im In- und Ausland. Die DTAG ist nach ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Mitglieder des Vorstands der DTAG sind die Herren René Obermann (Vorsitzender), Dr. Manfred Balz, Reinhard Clemens, Niek Jan van Damme, Timotheus Höttges, Guido Kerkhoff und Thomas Sattelberger. Die DTAG wird gemäß § 7 Satz 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist seit dem 05.02.2010 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es hat ein Formwechsel von der Erste DFMG Deutsche Funkturm Vermögens-GmbH & Co.KG in die Erste DFMG Deutsche Funkturm Vermögens-GmbH stattgefunden.

Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in Heusenstamm und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 44577 eingetragen. Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft enthält derzeit folgende Regelung zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft: „Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb von Antennenträgern (Türme, Masten und Standrohre) und der Besitz an den Antennenträgern sowie zugehörigen Betriebsgebäuden sowie die Anmietung von Grundstücken, Grundstücksteilflächen und Gebäudeflächen, auf denen sich die Antennenträger und zugehörigen Betriebsgebäude und sonstigen zugehörigen Vermögensgegenstände befinden, zum Zwecke der entgeltlichen Vermarktung.“

Einzige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die DTAG, die zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Das Stammkapital beträgt € 100.000,- und ist vollständig eingezahlt.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind die Herren Andreas Boy und Albert Matheis, die die Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags gemeinschaftlich oder jeweils einzeln mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist.

3. Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigt kein Personal. Sie hat im Geschäftsjahr 2009 - als Erste DFMG Deutsche Funkturm Vermögens-GmbH & Co.KG - einen Jahresüberschuss in Höhe von € 16,0 Mio erwirtschaftet. Die Bilanz zum 31.12.2009 weist bei einer Bilanzsumme von € 342,0 Mio ein Eigenkapital von € 170,3 Mio aus.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrages ist am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den Deutsche Telekom Konzern zu gewährleisten. Durch den Beherrschungsvertrag ist es dem Vorstand der DTAG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der DTAG und der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Die gleichzeitige Verbindung mit einem Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht es der DTAG, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen Ergebnisabführungsvertrages und dessen tatsächliche Durchführung ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive oder negative Ergebnisse der Tochtergesellschaft mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der DTAG und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch kann der Konzernsteuercashflow optimiert werden. Darüber hinaus

wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5% Besteuerung (Besteuerung nach § 8 b Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz) vermieden.

V. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Regelungen des Vertrages sollen im Folgenden erläutert werden.

1. § 1 Leitung

Gemäß § 1 des Vertrages unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der DTAG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

2. § 2 Weisungsrecht

§ 2 des Vertrages normiert das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Gemäß § 2 Satz 1 des Vertrages ist die DTAG berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungen müssen schriftlich oder per Telefax erteilt oder, falls sie mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per elektronischer Post erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder per Telefax bestätigt werden.

Das Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die Tochtergesellschaft ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Die Vertretung und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft obliegen weiterhin deren Geschäftsführern. § 2 Satz 3 des Vertrages stellt dies klar.

Im Rahmen der Weisungserteilung können – mangels abweichender Regelung im Vertrag – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der DTAG oder des Deutsche Telekom Konzerns dienen. Die DTAG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen.

3. § 3 Gewinnabführung

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die DTAG abzuführen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages sieht vor, dass der entsprechend § 301 Satz 1 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) vorgesehene Betrag

abzuführen ist. Nur bei Abführung des in § 301 Satz 1 AktG vorgesehenen Betrags ist die steuerliche Organschaft erfüllt (§ 17 Satz 2 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz). Bei dem Abführungsbetrag handelt es sich nach derzeitiger Rechtslage um den Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie den gesetzlichen Rücklagen und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Beträgen (latente Steuern). § 3 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages bestimmt, dass § 301 AktG auch im Übrigen in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung findet. Nach derzeitiger Rechtslage bedeutet dies, dass gemäß § 301 Satz 2 AktG Beträge, die während der Dauer des Vertrages in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden können.

Mit Zustimmung der DTAG ist die Tochtergesellschaft gemäß § 3 Abs. 2 des Vertrages berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme etwaiger gesetzlicher Rücklagen einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Insoweit vermindert sich dann der von der Tochtergesellschaft abzuführende Gewinn. Die Einschränkung, dass die Einstellung in die genannten Rücklagen nur insoweit erfolgen kann, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, trägt § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz Rechnung.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden in § 3 Abs. 3 des Vertrags Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung ausdrücklich geregelt: Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres und ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Der DTAG entsteht somit bei einer Gewinnabführung der Tochtergesellschaft nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

4. § 4 Verlustübernahme

§ 4 Abs. 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der DTAG als herrschendes Unternehmen, jeden bei der Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer sonst – also ohne einen Verlustausgleich – entstandenen Jahresfehlbetrag entsprechend § 302 Abs. 1 AktG auszugleichen. Der Verweis ist dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist der Jahresfehlbetrag nur insoweit auszugleichen, als dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung

zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG, die in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung finden sollen. Die Geltung von § 302 AktG im Übrigen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz für die steuerliche Organschaft mit einer GmbH erforderlich. Der Verweis ist dabei wiederum dynamisch ausgestaltet. Nach derzeitiger Rechtslage bedeutsam sind die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der Tochtergesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die DTAG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

Bei den Regelungen in § 4 handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs konkret geregelt: Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich zum Ende des Geschäftsjahres und ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Der Tochtergesellschaft entsteht somit bei einer Verlustausgleichszahlung der DTAG nach Fälligkeit kein Zinsnachteil.

5. § 5 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

Der Vertrag wird entsprechend § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam. § 5 Abs. 1 sieht vor, dass die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird, erfolgt. § 5 Abs. 2 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DTAG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedarf.

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertrag kann gemäß § 5 Abs. 3 mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Jahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Dies ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Körperschaftsteuergesetz) nach fünf Jahren der Fall; der Vertrag kann mithin nach derzeitiger Rechtslage zum 31. Dezember 2014 erstmals ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht gemäß § 5 Abs. 4 des Vertrages die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grunde schriftlich zu kündigen. Diese Möglichkeit besteht auch während der Zeit, in der eine ordentliche Kündigung noch nicht möglich ist. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Tochtergesellschaft durch die DTAG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der jeweiligen Vertragsparteien.

6. § 6 Salvatorische Klausel

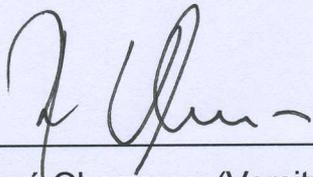
Die in § 6 des Vertrages enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, zum Beispiel durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

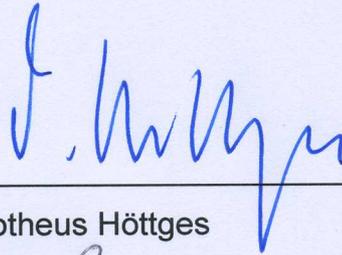
Es wurde davon abgesehen, im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen, weil die Tochtergesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter hat. Die DTAG ist an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Daher war im Vertrag auch keine Abfindung zu bestimmen. Dem entsprechend war auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen. Da die DTAG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Bonn, den 25. Februar 2010

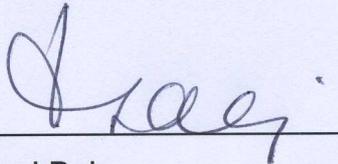
Deutsche Telekom AG,
Der Vorstand



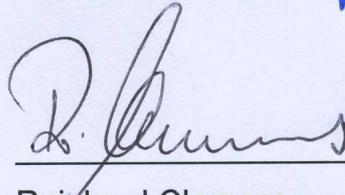
René Obermann (Vorsitzender)



Timotheus Höttges



Dr. Manfred Balz



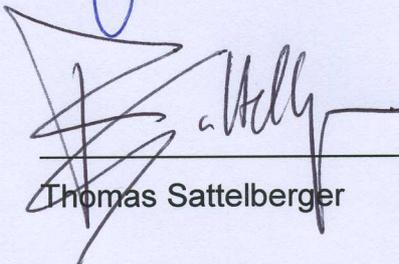
Reinhard Clemens



Niek Jan van Damme



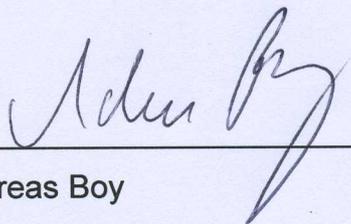
Guido Kerkhoff



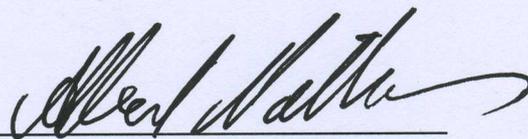
Thomas Sattelberger

Heusenstamm, den 25. Februar 2010

Erste DFMG Deutsche Funkturm Vermögens-GmbH,
Die Geschäftsführung



Andreas Boy



Albert Matheis

Anlage: Abschrift des Vertrages